

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 12.09.2016, im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1.Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herr Michael Gasiorek
Herr Ralf Hechler
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Christian Meinschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herr Armin Rinder
Herr Walter Rung
Herr Norbert Ulrich
Herr Ulrich Wasser
Herr Jürgen Wenzel

SPD-Fraktion

Herr Knut Böhlke
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herr Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FDP-Fraktion

Herr Goswin Förster

FWG-Fraktion

Herr Günther Dietrich
Frau Hedwig Füssel
Herr Otto Karl Hach
Herr Manfred Stahl
Herr Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herr Jochen Marwede

Verwaltung

Herr Peter Keller
Frau Nadja Krill- Sprengart
Herr Thomas Lauer
Herr Ralf Leßmeister
Herr Andreas Dein
Herr Michael Mersinger

Regierungsdirektor
Kreisoberverwaltungsrätin
Abteilung 1
Abteilung 4
Abteilung 5
Abteilung 5

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Biehl verlässt kurzzeitig die Sitzung.

TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Herr Biehl kehrt zur Sitzung zurück.

TOP 5:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker stimmt hierbei nicht mit.
Sein Stimmrecht ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LKO.

TOP 6 bis TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 05.09.2016 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 09.09.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker begrüßt die Anwesenden zur heutigen Sitzung und spricht einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Zunächst gibt Herr Junker einen Überblick hinsichtlich der ausgelegten Tischvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 „Knotenpunktverbesserung K 61/ 63 in der OD Oberarnbach mit Bestandsausbau der K 63 - Vergabe der Bauarbeiten“ sowie den gemeinsam durch die Kreistagsfraktionen erarbeiteten Anträge unter TOP 7 und 8.

Anschließend stellt der Vorsitzende dem Gremium den leitenden staatlichen Beamten, Herrn Regierungsdirektor Peter Keller, als Nachfolge des bisherigen Juristen Herrn Regierungsdirektor Wolfgang Heintz vor. Herr Keller hat seinen Dienst zum 01.09.2016 bei der Kreisverwaltung aufgenommen und stellt sich unter kurzer Schilderung seines beruflichen Werdeganges dem Kreistag vor.

Außerdem gibt Herr Landrat Junker dem Kreistag eine kurze Information zur form- und fristgerechten Klageeinreichung im Hinblick auf die Kreisumlage.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 05.09.2016.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|------------------|
| 1 | Knotenpunktverbesserung K 61/ 63 in der OD Oberarnbach mit Bestandsausbau der K 63 - Vergabe der Bauarbeiten | 0791/2016 |
| 2 | K 19 und K 50 Deckenmaßnahmen an Kreisstraßen; hier Vergabe | 0779/2016 |
| 3 | Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben gem. § 57 LKO i.V.m § 100 GemO | 0800/2016 |
| 4 | Geschäftsverteilung; Übertragung eines Geschäftsbereiches | 0790/2016 |
| 5 | Terminvorschlag für die Landratswahl 2017 | 0796/2016 |
| 6 | Anpassung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern aufgrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten | 0764/2016 |
| 7 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:
"Antrag zur besonderen Berücksichtigung von Konversionsflächen bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen" | 0788/2016 |
| 8 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:
"Antrag zur Erstellung eines Asbestkatasters" | 0802/2016 |
| 9 | Einwohnerfragestunde | |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Knotenpunktverbesserung K 61/ 63 in der OD Oberarnbach mit Bestand-
sausbau der K 63 - Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: 0791/2016**

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Bauarbeiten an der K61/K63, Oberarnbach, an die Fa. Juchem Asphaltbau, Niederwörresbach, zu einem Gesamtangebotspreis von 368.025,81 € zu. Der Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern beträgt 330.566,63 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/tl/54201
0791/2016



08.09.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Knotenpunktverbesserung K 61/ 63 in der OD Oberarnbach mit Bestandsausbau der K 63 - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Das zu vergebende Bauvorhaben ist Bestandteil des Kreisstraßenbauprogramms 2016 – 2017.

Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von ca. 290 m im Bereich der K 63 und ca. 40 m im Bereich der K 61. Durch die Erneuerung und Verstärkung der Fahrbahn sowie der Entwässerungsanlage kann die Verkehrssicherheit auf diesem Streckenabschnitt erheblich verbessert werden.

Im Bereich des Knotenpunktausbaues wird durch die Umgestaltung der Einmündung ein hohes Gefährdungspotential aufgelöst. Die Sichtverhältnisse und die frühzeitige Erkennbarkeit werden sowohl für die Vorfahrtberechtigten wie auch für die nachgeordneten Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert. Durch die Verlegung der Mittelbrunner Straße im Rahmen des Knotenpunktausbaues wird das Grabenprofil eines Gewässers auf einer Länge von 26 m überbaut.

Als wasserwirtschaftlicher Ausgleich wird eine bestehende Verrohrung des Arnbaches zurückgebaut und ein naturnahes Grabenprofil hergestellt. Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich rd. 200 m südlich des Knotenpunktes unmittelbar westlich der K 63 im Ortseingangsbereich von Oberarnbach.

Die Ausschreibung dieser Baumaßnahme erfolgte durch den LBM Kaiserslautern am 12.08.2016. Zum Eröffnungstermin am 01.09.2016 haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung der Angebote hatte zum Ergebnis, dass die Fa. Juchem Asphaltbau, Niederwörresbach, das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben hat. Auf die beigefügte Bieterübersicht wird verwiesen.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die an der Baumaßnahme Beteiligten wie folgt:

Gesamtauftragssumme aller Kostenträger:	368.025,81 €
zu Lasten Landkreis Kaiserslautern	330.566,63 €
zu Lasten Ortsgemeinde Oberarnbach	16.522,53 €
zu Lasten Verbandsgemeindewerke Landstuhl	20.936,65 €

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern, der Auftragsvergabe an die Fa. Juchem Asphaltbau, Niederwörresbach, zuzustimmen.

Bei der Erstellung des Zuwendungsantrages wurde vom LBM Kaiserslautern von Kosten in Höhe von 430.000 € ausgegangen. Die Höhe der beantragten Landeszuwendung beträgt 65 % und damit 279.500 €. Der Zuwendungsbescheid steht noch aus. Die Genehmigung eines etwaigen vorzeitigen Baubeginns wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, am 31.08.2016 erteilt.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor (Ansatz 2016 und übertragene Ermächtigung aus 2015) und wurden im Rahmen des Zuwendungsantrages der Kommunalaufsicht dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Bauarbeiten an der K61/63, Oberarnbach, an die Fa. Juchem Asphaltbau, Niederwörresbach, zu einem Gesamtangebotspreis von 368.025,81 € zu. Der Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern beträgt 330.566,63 €. |

Im Auftrag:

Thomas Lauer|

**TOP 2 K 19 und K 50 Deckenmaßnahmen an Kreisstraßen; hier Vergabe
Vorlage: 0779/2016**

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Instandsetzungsarbeiten an der K50 und K19 an die Fa. VSI, Kaiserslautern zu einem Gesamtangebotspreis von 115.855,07 € zu. Der Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern beträgt 105.526,66 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

01.09.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

K 19 und K 50 Deckenmaßnahmen an Kreisstraßen; hier Vergabe

Sachverhalt:

Die bestehenden Verkehrsanlagen der K 50 auf der freien Strecke zwischen dem Ortsausgang von Trippstadt und der Einmündung in die L 503 sowie die freie Strecke der K 19 zwischen Erzenhausen und dem Knotenpunkt K 19/ K 20 entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Daher soll die bestehende Fahrbahn der K 50 auf einer Länge von 2,218 km mit einer Oberflächenbehandlung und die K 19 auf einer Länge von rund 1,229 km mit einer dünnen Asphaltsschicht in Kaltbauweise saniert werden.

Ursprünglich war beabsichtigt eine Deckenmaßnahme bei der K 18 durchzuführen. Nach Mitteilung durch den LBM befindet sich allerdings die K 19 in einem schlechteren Zustand, sodass es geboten ist, die Sanierung an dieser Kreisstraße durchzuführen.

Die Maßnahmen wurden vom LBM Kaiserslautern am 17.08.2016 ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 29.08.2016 hatten fünf Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote hatte zum Ergebnis, dass die Fa. VSI, Kaiserslautern, mit insgesamt 115.855,07 € das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben hat.

Auf die beigefügte Bieterübersicht wird verwiesen.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die an der Baumaßnahme Beteiligten wie folgt:

Gesamtauftragssumme aller Kostenträger:	115.855,07 €
zu Lasten Kreis Kaiserslautern für die K50, Trippstadt - L503	47.035,96 €
zu Lasten Kreis Kaiserslautern für die K19, Erzenhausen-K19/K20	58.490,72 €
zu Lasten Land RLP	710,88 €
zu Lasten VG-Werke Weilerbach	9.617,51 €

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern, der Auftragsvergabe an die Fa. VSI, Kaiserslautern, zuzustimmen.

Die Zuschlagsfrist endet am 30.09.2016.

Da es sich um eine Maßnahme im Bereich von Unterhaltung und Instandsetzung handelt, ist eine Förderung aus Landesmitteln nicht möglich.

Das Vorhaben ist über den Bauunterhalt zu finanzieren. Die für die Fahrbahnsanierung benötigten Mittel sind beim LBM im Bauunterhaltungsbudget berücksichtigt. Insgesamt steht für die Straßenunterhaltung in 2016 ein Ansatz von 285.000 € zur Verfügung. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vergabe der Instandsetzungsarbeiten an der K50 und K19 an die Fa. VSI, Kaiserslautern zu einem Gesamtangebotspreis von 115.855,07 € zu. Der Kostenanteil des Landkreises Kaiserslautern beträgt 105.526,66 €. |

Im Auftrag:
Thomas Lauer |

Anlage/n:

Bieterliste Deckenmaßnahme K50 und K19

**TOP 3 Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben gem. § 57 LKO i.V.m § 100 GemO
Vorlage: 0800/2016**

Der Kreistag stimmt der Leistung überplanmäßiger Ausgaben zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0800/2016



29.08.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben gem. § 57 LKO i.V.m § 100 GemO

Sachverhalt:

Im Budget 401 – Gebäudemanagement – wird im Jahr 2016, bedingt durch den Umzug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lauterstr. 8 auf verschiedene Gebäude, ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 275.000 € entstehen. Die Deckung des Mehrbedarfs kann durch Minderausgaben im Budget 404 – Bauunterhalt allgemein – erreicht werden.

Der Fachbereich 5.2 schlägt vor, die Überplanmäßigen Ausgaben im Budget 401 – Teilhaushalt 4 - durch Minderausgaben im Budget 404 – Teilhaushalt 7 – zu decken.]

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Leistung überplanmäßiger Ausgaben zu. |

|Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2]

TOP 4 Geschäftsverteilung; Übertragung eines Geschäftsbereiches
Vorlage: 0790/2016

Der Kreistag stimmt der Übertragung des Geschäftsbereichs III und weiteren Aufgaben des Landkreises an den leitenden staatlichen Beamten zu.

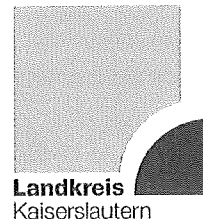
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/as/11141
0790/2016



25.08.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Geschäftsverteilung; Übertragung eines Geschäftsbereiches

Sachverhalt:

Gemäß § 56 Abs. 1 Landkreisordnung ist dem leitenden staatlichen Beamten ein Geschäftsbereich zur Leitung zu übertragen. Der Landrat kann dem leitenden staatlichen Beamten auch Aufgaben des Landkreises übertragen. Die Übertragung bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Kreistages.

Dem leitenden staatlichen Beamten soll folgender Geschäftsbereich und weitere Aufgaben des Landkreises übertragen werden:

Geschäftsbereich III

mit Abteilung 2 – Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten,
Vorsitzender des Kreisrechtsausschusses,
Rechtsangelegenheiten des Geschäftsbereichs II,
Behördlicher Datenschutzbeauftragter,
Informationsfreiheitsbeauftragter,
und Sonderaufgaben des Kreisvorstandes.

Mit Wirkung vom 01.09.2016 wurde Herr Regierungsdirektor Peter Keller, zum leitenden staatlichen Beamten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern bestellt. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Aufgaben von ihm wahrgenommen werden..|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Übertragung des Geschäftsbereichs III und weiteren Aufgaben des Landkreises an den leitenden staatlichen Beamten zu. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter |

TOP 5 Terminvorschlag für die Landratswahl 2017
Vorlage: 0796/2016

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und zeigt zunächst entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Landkreisordnung das Zeitfenster zur Terminfindung der Landratswahl auf.

Die Fraktionen diskutieren grundsätzlich über eine Terminzusammenlegung mit der anstehenden Bundestagswahl 2017 sowie einem eigens für die Landratswahl zu bestimmenden Wahltermin.

Herr Dr. Degenhardt, CDU-Fraktion spricht sich gegen einen gemeinsamen Wahltermin mit der anstehenden Bundestagswahl 2017 aus. Dabei hält seine Fraktion u. a. eine Wahldurchführung in den Ferien für ungeeignet. Auch der Zeitpunkt einer ggfs. notwendig werdenden Stichwahl sei rechtzeitig vor den Sommerferien durchzuführen.

Die CDU-Fraktion schlägt daher als Wahltermin für die Landratswahl Sonntag den 11. Juni 2017 vor. Eine ggfs. notwendig werdende Stichwahl könnte somit ebenfalls noch vor den Sommerferien, am Sonntag dem 25. Juni 2017 durchgeführt werden.

Herr Christmann, SPD-Fraktion im Kreistag spricht sich für eine Zusammenlegung der beiden Wahltermine aus und sieht darin eine erhebliche Kostenersparnis. Außerdem deutet seine Fraktion in der Zusammenlegung der Termine durch eine höhere Wahlbeteiligung eine Aufwertung der durchzuführenden Landratswahl.

Herr Unnold schließt sich für die FWG-Fraktion dem Vorschlag eines separaten Wahltermins am 11. Juni 2017 an. Er hebt dabei hervor, dass der neu gewählte Landrat möglichst früh ins Amt eingeführt werden sollte. Auch das Thema einer evtl. Stichwahl sei nicht unerheblich.

Herr Westrich meldet sich zu Wort und spricht sich ausdrücklich gegen getrennte Wahltermine aus. Für ihn sind die erheblichen Kosten ausschlaggebend; eine durchgeführte Hochrechnung habe Wahlkosten in Höhe von ca. 15.000,-/20.000,- € pro Verbandsgemeinde ergeben.

Herr Marwede befürwortet ebenfalls im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Wahltermin mit der anstehenden Bundestagswahl. Er sieht darin eine Aufwertung der Landratswahl im Hinblick auf die Wahlbeteiligung.

Auch Herr Förster, FDP unterstützt einen gemeinsamen Termin mit der Bundestagswahl 2017 und schließt sich den bereits angeführten Argumenten an.

Der Vorsitzende lässt über den seitens der CDU-Fraktion gestellten Antrag zur Landratswahl am 11. Juni 2017 und einem ggfs. notwendig werdenden Termin zur Stichwahl am 25. Juni 2017 abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 21 –
Nein-Stimmen:	– 16 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker stimmt hierbei nicht mit.
Sein Stimmrecht ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LKO.

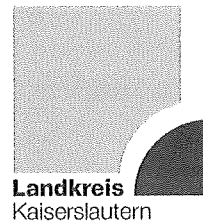
Der Kreistag schlägt somit mehrheitlich der ADD als Termin für die Wahl eines Landrates/einer Landrätin Sonntag, den 11. Juni 2017 vor.

Als Termin für eine eventuelle Stichwahl wird Sonntag, der 25. Juni 2017 vorgeschlagen.

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/as/11141
0796/2016



05.09.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Terminvorschlag für die Landratswahl 2017

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Landrates endet mit Ablauf des 08.12.2017.

Scheidet ein Landrat wegen Ablauf seiner Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand aus, so ist dessen Nachfolger frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen (§ 45 Abs. 4 LKO).

Den Termin zur Landratswahl setzt die Aufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 6 LKO i.V.m. § 60 KWG fest. Er muss zwischen dem 12. März 2017 und unter Berücksichtigung einer Stichwahl dem 13. August 2017 liegen.

Abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde als Ausnahme anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird (§ 45 Abs. 4 Satz 1 2. HS LKO).

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 2 LKO. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt der ADD als Termin für die Wahl eines Landrates/einer Landrätin Sonntag, den 2017 vor.

Als Termin für eine eventuelle Stichwahl wird Sonntag, der 2017 vorgeschlagen. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter|

TOP 6 Anpassung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern aufgrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
Vorlage: 0764/2016

Der Kreistag beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/11142
0764/2016



23.08.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Anpassung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern aufgrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

Sachverhalt:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene wurde am 29.12.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, mehr Bürgerbeteiligung und direktdemokratische Teilhabe zu ermöglichen. Daher soll u.a. auch der Grundsatz der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen durch verschiedene Neuregelungen weiter gestärkt werden.

Im Ergebnis werden der Kreisausschuss sowie die Fachausschüsse des Kreistages verstärkt öffentlich tagen.

Die Änderung der Mustergeschäftsordnung wurde im Ministerialblatt Nummer 7, vom 18. August 2016 bekannt gemacht.

Eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern wird daher erforderlich. Zur Abstimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter |

Anlage/n:

_Entwurf - GeschO LK KL 2016

TOP Ö 6 LANDKREIS KAISERSLAUTERN



Landkreis
Kaiserslautern

**GESCHÄFTSORDNUNG
2016**

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 19 des Gesetzes vom ~~27. Mai 2014~~ 22. Dezember 2015 (GVBl. S. ~~72~~ 477), in seiner Sitzung vom ~~30. Juni 2014~~ _____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Die Kreisverwaltung nutzt die Basisdienste des E-Post-Systems, die den Versand und Empfang von E-Postbriefen mit elektronischer Zustellung ermöglichen und die klassische Zustellung der E-Postbriefe erlauben. Die über diesen Weg übermittelte Post gilt in jedem Fall als schriftlich zugestellt.

Die Personen nach Satz 1, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten, die nach der vorbereitenden Sitzung des Kreis Ausschusses eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die ~~gemäß § 5 Abs. 2~~ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
- ~~6. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,~~
- ~~7. Grundstücksangelegenheiten,~~
- ~~8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,~~
6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- ~~10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 13 Abs. 3 LKO~~
- ~~11. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.~~

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

~~(3) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.~~

~~(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.~~

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Kreistags können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.

(2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder Verwandte bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem

für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,

2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagssitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte

Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17 **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. An diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor der Kreisausschusssitzung, welche die Kreistagssitzung vorbereitet, vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach ~~§ 5 Abs. 2 und 3~~ von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantworten findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung um längstens 15 Minuten zu unterbrechen.

§ 21

Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mindestens 4 mal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der für die Fragestunde vorgesehenen Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder

3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß ~~§ 5 Abs. 2 und 3~~ in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen, sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst einem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die im beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitglieds ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreu-

zen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen auch Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis

zur nächsten Sitzung der Niederschrift aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

~~(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen oder Ton- und Bildübertragungen unbeschadet Rechte Dritter nur vornehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.~~

6. Abschnitt Ausschüsse

§ 27

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. ~~Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 KWG entsprechend.~~

(9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

~~(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.~~

~~(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.~~

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

7. Abschnitt Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 zulässig.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

Kaiserslautern, _____

gez.

Paul Junker
Landrat

**TOP 7 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:
"Antrag zur besonderen Berücksichtigung von Konversionsflächen bei der
Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen"
Vorlage: 0788/2016**

Herr Landrat Junker verweist zunächst auf den im Vorfeld zur heutigen Sitzung gemeinsam erarbeiteten Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD und FWG und erteilt das Wort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, welche die Initiative zur Antragsstellung ergriffen hat.

Herr Marwede erläutert den Anwesenden die Begründung zur Antragsstellung.

Ein Austausch hierzu folgt.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker stellt dabei klar, dass bislang keine abschließenden Gespräche mit der Stadt Kaiserslautern geführt wurden; zunächst wollte er die Entscheidung des Gremiums hierzu abwarten und einholen. Sollte die Stadt sich einer Ausführung der Angelegenheit nicht anschließen, stellt er die Durchführung auf Kreisebene in Aussicht.

Herr Förster meldet sich zu Wort und trägt vor, dass er dem Beschlussvorschlag unter Nummer 2 nicht folgen kann und somit in der sich anschließenden Abstimmung nicht zustimmen wird.

Er beantragt daher die Ziffern des Beschlussvorschlages einzeln abzustimmen.

Hiergegen erhebt sich seitens der Mitglieder kein Widerspruch.

Der Vorsitzende lässt demnach über die insgesamt vier Beschlussvorschläge getrennt abstimmen.

Zunächst erfolgt die Abstimmung über Ziffer 1, 3 und 4:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Anschließend erfolgt die Abstimmung zu Punkt 2:

Abstimmungsergebnis:

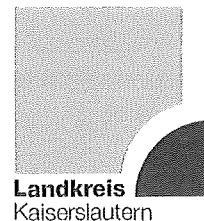
Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 1 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der gemeinsame Antrag wird im Ergebnis von den Fraktionen getragen.

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/cz/11141
0788/2016



25.08.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: "Antrag zur besonderen Berücksichtigung von Konversionsflächen bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen"

Sachverhalt:

Beigefügt der eingereichte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.]

Anlage/n:

Antrag Konversionsflächen

Antrag zur Erstellung eines Konversionskatasters

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beauftragt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bei der Analyse und Auswahl von potentiellen Industrie- und Gewerbeflächen neben nicht-militärischen Konversionsflächen (Industriebrachen) auch die mögliche Erschließung von militärischen Konversionsflächen zu berücksichtigen.
2. Der Kreistag beauftragt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit der Erstellung eines Konversionskatasters für gegenwärtig oder in der Vergangenheit militärisch genutzte Liegenschaften. Dabei sollen für die Liegenschaften insbesondere folgende Informationen zusammengefasst werden (soweit bekannt):
 - Name, Fläche und Lageplan der Liegenschaft
 - Administrative Informationen zu Eigentum, Verwaltung und Nutzer
 - Vorhandene Infrastruktur wie Zuwegungen, Straßen, Gebäude, Gas-, Wasser-, Stromversorgung
 - Gegenwärtige Nutzung
 - Geplante Nutzung
 - Zeitpunkt der voraussichtlichen Aufgabe der militärischen Nutzung
 - Vergangene Nutzungen (zur Beurteilung von potentiellen Altlasten)
 - Bekannte und vermutete Altlasten
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, bei Bund und Land darauf hinzuwirken, dass militärisch nicht mehr genutzte Flächen baldmöglich für eine Konversion zur zivilen Nutzung freigegeben werden.
4. Das Konversionskataster soll möglichst in Abstimmung mit der Stadt Kaiserslautern erstellt werden.

Begründung

Bei der Erschließung von neuen Flächen müssen die Grundsätze der Ressourcenschonung und sinngemäß der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ gelten. Es sollten bevorzugt schon vorbelastete, teilweise bereits versiegelte und erschlossene Flächen genutzt werden. Hierfür eignen sich neben zivilen Konversionsflächen (Industriebrachen) auch vorher militärisch genutzte Flächen.

Die Konversion insbesondere von militärischen Liegenschaften muss von einem vorausschauenden Konversionsprogramm begleitet werden, da die Zeitlinien für eine Freigabe und Konversion oft lang sind, die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen jedoch oft auf kürzeren Zeitlinien erfolgt.

Die frühzeitige Übergabe von militärischen Liegenschaften erleichtert zudem, die Identifizierung und Sanierung von Umwelt-Altlasten im Bereich der militärischen

Liegenschaften voranzutreiben und so eine effiziente Sanierung im Interesse aller Beteiligten und eine schnellstmögliche anderweitige Inwertsetzung zu ermöglichen.

**TOP 8 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:
"Antrag zur Erstellung eines Asbestkatasters"
Vorlage: 0802/2016**

Nach einem kurzen Austausch der Gremienmitglieder wird über den von den Fraktionen gemeinsam erarbeiteten Antrag abgestimmt:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erstellung eines Katasters der im Kreis verbauten Asbestmaterialien unter freiwilliger Mitwirkung und mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten.
- Mitteilung an die betroffenen Eigentümer über die Aufnahme in diesem Kataster zusammen mit Hinweisen zum korrekten Umgang mit Asbest sowie Hinweisen auf Fördermöglichkeiten zur Sanierung von Dächern- und Fassaden.

Abstimmungsergebnis:

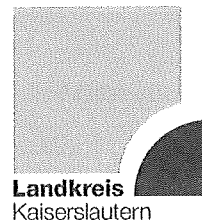
Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/cz/11141
0802/2016



25.08.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.09.2016	öffentlich
Kreistag	12.09.2016	öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: "Antrag zur Erstellung eines Asbestkatasters"

Sachverhalt:

Beigefügt der eingereichte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. |

Anlage/n:

Antrag Asbestkataster 160823

Antrag zur Erstellung eines Asbestkatasters

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erstellung eines Katasters der im Kreis verbauten Asbestmaterialien unter freiwilliger Mitwirkung und mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten
- Mitteilung an die betroffenen Eigentümer über die Aufnahme in diesem Kataster zusammen mit Hinweisen zum korrekten Umgang mit Asbest sowie Hinweisen auf Fördermöglichkeiten zur Sanierung von Dächern- und Fassaden.

Begründung

Nach den Meldungen in den Medien über Brände mit Asbestdächern in Landau und Rodalben, setzt sich der Kreistag für die Erfassung von Asbestdächern und Fassaden im Landkreis.

Die immer noch teilweise bestehenden Asbest-Schutzzonen in Landau und Rodalben führten und führen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Betriebe. Eine vollständige Entfernung der Asbestverunreinigungen kann nicht erreicht werden. Restmengen sollen mit Bindemitteln an Straßen- und Gehwegoberflächen gebunden werden. Durch Abrieb werden diese gebundenen Anteile aber in Zukunft mindestens teilweise wieder freigesetzt werden.

In mindestens einem Fall (Landau) wurde die Gefährdung durch Asbeststaub recht spät erkannt und einige Feuerwehrleute wurden, in Ausübung ihrer Pflicht, dem vom Feuer aufgewirbelten Asbeststaub ohne Atemschutz ausgesetzt.

Asbest wurde seit ca. 1930 vielfältigst in Mitteleuropa bis zu dem Verbot 1993 eingesetzt. Asbeststaub, mit seinen mikroskopisch kleinen Partikeln, kann bis zu 30 Jahren nach dem Einatmen Lungen- und Bauchfellkrebs verursachen und ist deshalb auch seit 1936 als Berufserkrankung anerkannt.

Das Kataster der im Kreis verbauten Asbestmaterialien soll unter anderem den Feuerwehren vorliegen. So könnte die akute Gefährdung z.B. von Feuerwehrleuten bei einem Brand begrenzt werden, Schutzmaßnahmen könnten früher erfolgen.

Das Kataster soll alle bekannten und von den jeweiligen Eigentümern zur Aufnahme frei gegebenen Grundstücke mit Asbestbelastung umfassen. Damit ein möglichst umfassendes Kataster erstellt werden kann, werden betroffene Grundstückseigentümer aufgerufen, ihre Grundstücke in das Kataster aufnehmen zu lassen.

Neben der Aufnahme im Asbestkataster sollen die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten informiert werden. Hierbei sollen auch Hinweisen beigefügt werden:

- auf die latente Gefährdung durch den Witterungs-Abrieb sowie auf die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen bei Arbeiten an diesen Flächen sowie bei deren Entsorgung.
- auf vorhandene Fördermöglichkeiten für Sanierungen, z.B. in Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung, städtebaulichen Programmen oder sonstigen Fördermöglichkeiten für den öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich.

Das Kataster und die Information der Eigentümer bietet sicher auch einen Ansporn für Überlegungen zu einer Sanierung und für die schonende, fachgerechte Beseitigung dieser Materialien aus unserer Umwelt.

"Nur wer über Asbest Bescheid weiß, kann sich vor diesem nach wie vor sehr gefährlichen Werkstoff richtig schützen" sagt das Umweltbundesamt.


TOP 9 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 12.09.2016

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner